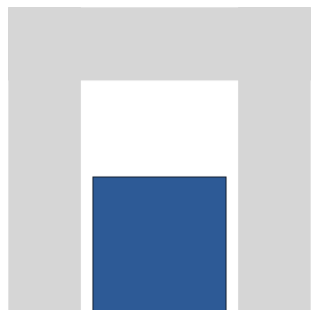




Aktuelles zum Brandschutz in Bayern

Martin van Hazebrouck



Inhalt

Bekanntmachung der Bayerischen Technischen
Baubestimmungen (BayTB) - Teil A 2 Brandschutz

Bauen im Bestand

Aufstellflächen für die Feuerwehr im öffentlichen Straßenraum

Hilfsfristen für die Personenrettung?

(c) FeuerTrutz Network GmbH, 2019





Bekanntmachung der BayTB Teil A 2

- Eine unveränderte Bekanntmachung der MVV-TB in Bayern war nicht möglich, da das Muster auf die **MBO** abstellt und nicht auf die Bayerische Bauordnung.
- Die MVV-TB enthält **Musterverordnungen und Musterrichtlinien**, die in Bayern anders oder überhaupt nicht umgesetzt wurden. Hieraus ergab sich ein Anpassungsbedarf.
- Allgemein lässt sich feststellen: **Widersprüche zu den bayerischen Rechtsvorschriften** mussten aufgelöst werden, **Fehler** beseitigt werden.
- Grundsätzlich sollte sich gegenüber dem bisher geltenden Recht materiell möglichst wenig ändern - **keine zusätzlichen Regelungen, keine Erhöhung der materiellen Anforderungen**.
- Das bedeutete: Teil A 2 bedurfte für die Bekanntmachung in Bayern einer grundlegenden Revision.

(c) FeuerTrutz Network GmbH, 2019





Beispiel: **Korrekte Verweise auf die Regelungen der BayBO**

A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen

MVV-TB:

Zur Durchführung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen müssen gemäß § 5 MBO für die Feuerwehr Zugänge und Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen auf den Grundstücken vorgesehen werden; die Technische Regel A 2.2.1.1 ist zu beachten.

BayTB:

Zur Durchführung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen ergeben sich Anforderungen an Zugänge, Durchgänge oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr aus Art. 5 BayBO; die Technische Regel A 2.2.1.1 ist zu beachten.





Beispiel: **Keine Erhöhung der materiellen Anforderungen**

A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen

MVV-TB:

In offenen Durchfahrten bzw. Durchgängen, durch die der einzige Rettungsweg zur öffentlichen Verkehrsfläche führt oder die Zugänglichkeit für die Feuerwehr gewährleistet wird, sind an Stützen, Wänden und Decken nur nichtbrennbare Dämmschichten zulässig.

BayTB:

(gestrichen)





Beispiel: Keine „Nacherzählung“ der BayBO, stattdessen Verweise

A 2.1.5 Außenwände

MVV-TB:

...müssen nach § 28 MBO **grundsätzlich** aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, damit eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.
...Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen **grundsätzlich** in ihren einzelnen Bestandteilen schwerentflammbar sein.
... Bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben oder die über Brandwände hinweggeführt werden, sind auch dann, wenn sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, ergänzende Vorkehrungen zur Begrenzung der Brandausbreitung zu treffen, ...

BayBO:

Die einschlägigen Anforderungen ergeben sich je nach Gebäudeklasse aus Art. 26

BayBO

(c) FeuerTrutz Network GmbH, 2019





Beispiel:

Keine Auslegung des Gesetzes durch eine Technische Baubestimmung

A 2.1.5 Außenwände

MVV-TB:

...sollen leichtentflammbare Baustoffe in Verbindung mit anderen Baustoffen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MBO verwendet werden, **muss die Verbindung dauerhaft sein. Dies ist nicht der Fall, wenn solche Außenwandbekleidungen zugänglich sind und beschädigt werden können.**

BayTB: (gestrichen)

Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayBO:

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; **das gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.**

(c) FeuerTritz Network GmbH, 2019





Beispiel: Gesetzliche Anforderung nicht verkehrt wiedergeben

A 2.1.9 Dächer

MVV-TB:

...Um zu verhindern, dass im Brandfall bei der Abführung von Wärme und Rauch aus Teilen der baulichen Anlage über Dachauf- oder -einbauten, wie Wärmeabzugsflächen oder Rauch- und Wärmeabzugsgeräte, eine Brandausbreitung stattfindet, **müssen nach § 32 Abs. 5 MBO diese Dachauf- oder -einbauten einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Teilen einhalten** oder diese Teile müssen nichtbrennbar sein.

Art. 30 Abs. 5 BayBO:

²Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,3 m über die Bedachung geführt sind,
2. Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.





Beispiel: Gesetzliche Anforderung nicht verkehrt wiedergeben

A 2.1.9 Dächer

BayTB:

Die einschlägigen Anforderungen ergeben sich je nach Gebäudeklasse aus Art. 30

BayBO.





Beispiel:

Keine Betriebsvorschriften als Technische Baubestimmung, keine Soll-Vorschriften

A 2.1.12 Notwendige Flure

MVV-TB:

...In den Wänden notwendiger Flure sind nur für die Nutzung erforderliche Türöffnungen zulässig. Die Türen müssen gemäß § 36 Abs. 4 Satz 4 MBO dicht schließen, damit im Brandfall in einer oder in einer angrenzenden Nutzungseinheit ein Raucheintritt durch konstruktive Maßnahmen an den Türen über einen gewissen Zeitraum erschwert wird. **Im Fall, dass ein notwendiger Flur Nutzungseinheiten voneinander trennt, sollen diese Türen geschlossen gehalten werden.**

BayTB:

Die einschlägigen Anforderungen an notwendige Flure ergeben sich aus Art. 34

BayBO

(c) FeuerTrutz Network GmbH, 2019





A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung

...

		1996-06 ¹	
A 2.2.2 Garagen und Sonderbauten			
§ 85a Abs. 1 Satz 3 MBO ¹ gilt nicht für Technische Baubestimmungen nach Abschn. A 2.2.2			
A 2.2.2.1	Garagen ¹	Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen: 2008-05 ²	
A 2.2.2.2	Beherbergungsstätten ¹	Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten: 2014-05 ²	
A 2.2.2.3	Verkaufsstätten ¹	Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten: 2014-07 ²	
A 2.2.2.4	Versammlungsstätten ¹	Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten: 2014-07 ²	
A 2.2.2.5	Schulen ¹	Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen: 2009-04 ²	
A 2.2.2.6	Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung ¹	Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung: 2012-05 ²	
A 2.2.2.7	Hochhäuser ¹	Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern: 2012-02 ²	
A 2.2.2.8	Industriebau ¹	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-	

(c) FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Sonderbauverordnungen sind keine „Technischen Baubestimmungen“



A 2.1 BayTB

Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

...

Abschnitt A 2.2, Tabelle A 2.2.1 listet die in Bayern bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen zum Brandschutz auf. Abschnitt A 2.2, Tabelle A 2.2.2 enthält Hinweise auf in Bayern erlassene Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen für Sonderbauten und Garagen sowie für Feuerungsanlagen und elektrische Betriebsräume.

...





Anlage A 2.2.1.1/1

Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 1

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. ...

Ergänzung BayTB:

Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau des Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrasen.

(c) FeuerTrutz Network GmbH, 2019





Beispiel: **Keine Verweise auf Konkretisierung im Brandschutznachweis**

A 2.1.21.2 Rauchabzugsgeräte und Rauchabzugsanlagen

MVV-TB:

...

Alle notwendigen Angaben zur Lage von Rauchabzugsgeräten und Anordnung der Rauchabzugsanlagen sind im Brandschutznachweis darzustellen.

...

BayTB:
(entfallen)





Bauen im Bestand

Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung sind dem Grunde nach Neubauanforderungen.

Ihre Anwendung auf Bauvorhaben an bestehenden Gebäuden wirft regelmäßig Fragen auf.

Beispiel:

Darf eine in einem Bestandsgebäude ausgewechselte Wohnungstür im notwendigen Treppenraum wieder eine Tür ohne Türschließer sein?

(c) FeuerTrutz Network GmbH, 2019





Unsere Rechtsauffassung:

Ja. Entscheidend ist hier die Frage der Abgrenzung der Instandhaltung (Art. 3 Abs. 1 BayBO) vom Begriff der Änderung (Art. 55 BayBO). Zu den Instandhaltungsarbeiten – der Begriff ist gleichbedeutend mit dem früheren Begriff der Instandsetzungs– und Unterhaltungsarbeiten – zählen (auch vorbeugende) Maßnahmen, die der Werterhaltung und der Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit eines Gebäudes dienen. Erfasst sind von der Instandsetzung im weiteren Sinn auch die Erneuerung von Bauteilen unter Beibehaltung der ursprünglichen Konstruktion und der äußeren Gestaltung. Darunter wird man in der Regel auch das Auswechseln von Türen zu verstehen haben.

Instandhaltungsarbeiten fallen nicht unter die genehmigungsbedürftigen Maßnahmen nach Art. 55 Abs. 1 BayBO, wie Art. 57 Abs. 6 BayBO lediglich noch einmal klarstellt. Sie führen nicht zum Verlust des Bestandsschutzes; ausschlaggebend für die materiell-rechtlichen Anforderungen an die instand zu setzenden Bauteile sind die Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. der Errichtung des Gebäudes.

(c) FeuerTrutz Network GmbH, 2019





Beispiel:

Sanierung des Dienstgebäudes StMB

Dürfen die in den notwendigen Fluren ausgewechselten Rauchschutztüren an gleicher Stelle wie die alten Türen eingebaut werden, oder führt die Anforderung von Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BayBO (Rauchabschnitte nicht länger als 30 m) dazu, dass die Türen zu versetzen sind?

Unsere Rechtsauffassung:

Das Auswechseln der Rauchschutztüren wirft die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Brandschutzkonzeptes nicht neu auf; ein Einbau am alten Ort ist möglich.

© Förm-Treu-Netzwerk GmbH 2019



Art. 54 BayBO Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

...

(5)

Werden bestehende bauliche Anlagen wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass auch die von der Änderung nicht berührten Teile dieser baulichen Anlagen mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn das

- aus Gründen des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich und
- dem Bauherrn wirtschaftlich zumutbar ist und
- diese Teile mit den Teilen, die geändert werden sollen, in einem konstruktiven Zusammenhang stehen oder mit ihnen unmittelbar verbunden sind.



(c) FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Aufstellflächen für die Feuerwehr im öffentlichen Straßenraum

Problem:

Kommunen möchten freie Verfügungsgewalt über die Gestaltung des Straßenraums haben; keine Bindungen durch Aufstell- und Bewegungsflächen.

(c) FeuerTrutz Network GmbH, 2019





Rundschreiben des StMB vom 5. September 2018

<http://www.bauministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/vorschriftenundrundschreiben/index.php>

- Der zweite Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr kann grundsätzlich auch vom öffentlichen Straßenraum hergestellt werden, ohne das Grundstück betreten oder befahren zu müssen.
- Art. 5 BayBO ist nicht dahingehend zu verstehen, dass Aufstellflächen ausschließlich auf dem Baugrundstück vorzusehen wären.
- Einer rechtlichen Sicherung bedarf es nicht.
- Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht benötigt, da den Feuerwehr- und anderen Notfallfahrzeugen die Sonderrechte nach § 35 StVO zustehen.
- Empfehlung: Information der Straßenbaubehörde, weil sie dann bei der Entscheidung über Straßeneinrichtungen oder Anträge auf Sondernutzungserlaubnis auf die Aufstellflächen Rücksicht nehmen kann.



Hilfsfristen für die Personenrettung?

Problem:

Aktuelle Rechtsprechung geht davon aus, dass der zweite Rettungsweg, der über Rettungsweg der Feuerwehr geführt wird, nur dann als vorhanden angenommen werden kann, wenn die Hilfsfrist der Feuerwehr nach VollzBekBayFwG eingehalten wird.

Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz vom 28.05.2013 - Nr. 1.2 Hilfsfrist

Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist).

(c) FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Auffassung des StMB:

Das Bauordnungsrecht regelt die Einhaltung von Hilfsfristen nicht. Die Vollzugsbekanntmachung des StMI richtet sich an die Gemeinden, sie kreiert keine bauordnungsrechtliche Anforderung zur Beachtung durch Bauherren, Eigentümer und Bauaufsichtsbehörden.

Gleichwohl geht auch das Bauordnungsrecht davon aus, dass ein Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr nur dann geführt werden kann, wenn es der Feuerwehr möglich ist, in angemessener Zeit am Grundstück zu sein.



(c) FeuerTrutz Network GmbH 2019

